

KV-Nr.: 231

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

DR. PAUL-HANS BASDORF *
PETER SCHLEUCH
WILFRIED VAUGE
RECHTSANWÄLTE
* FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Hermannstraße 3 (City-Arkaden)
51443 KÖLN

Postfach 78 56 44
51117 KÖLN

Telefon (02202) 5 76 89
Telefax (02203) 5 76 90

Datum: 26.06.2007

Zeichen: 5/06-vaug



Klage

der Private Credit Bausparkasse AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand bestehend aus den Herren Dr. Klaus Jürgens und Werner Best, Neumarkt 7, 50667 Köln,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Basdorf pp. in Köln -

gegen

Herrn Rainer Schumann, Birkenfelder Str. 13, 50935 Köln,

Frau Sabine Schumann, Birkenfelder Str. 13, 50935 Köln,

- Beklagte -

wegen Duldung der Zwangsvollstreckung.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagten zu verurteilen, wegen eines Betrages von 50.000,00 € die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld über 50.000,00 €, eingetragen im Grundbuch von Bonn, Blatt 2522, Abteilung III, laufende Nr. 2, in das Hausgrundstück, eingetragen im Grundbuch von Bonn, Blatt 2522, Gemarkung Bonn, Flur 66, Flurstück 133/95, gelegen in der Wichernstraße 9, 53129 Bonn, zu dulden.

Begründung

Die Beklagten sind Eigentümer des im Antrag näher bezeichneten Grundstücks. Sie haben der Klägerin an diesem Grundstück eine fällige, nicht vollstreckbare Grundschuld in Höhe von 50.000,00 € bestellt, die in das Grundbuch eingetragen wurde.

Beweis: Grundschuldbestellungsurkunde als Anlage K1
Beglaubigte Abschrift des Grundbuchs als Anlage K2

Die Pflicht der Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung folgt aus §§ 1147, 1192 BGB.

Hintergrund der Grundschuldbestellung war ein Baudarlehen über 50.000,00 €, das die Klägerin den Beklagten im Oktober 2006 gewährt hat.

Beweis: Darlehensvertrag vom 19.10.2006 als Anlage K3

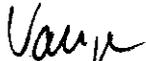
Da die Beklagten die vereinbarten Zahlungen von 2.000,00 € monatlich von Beginn an nicht leisteten, hat die Klägerin ihnen mit Schreiben vom 07.03.2007 eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt und ihnen angedroht, bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

Beweis: Schreiben vom 07.03.2007 als Anlage K4

Nachdem innerhalb der gesetzten Frist immer noch keine Zahlung erfolgt war, hat die Klägerin sodann das Darlehen gekündigt und die gesamte Restschuld fällig gestellt.

Beweis: Darlehenskündigungsschreiben der Klägerin vom 10.04.2007 als Anlage K5

Die Beklagten haben bis heute keinerlei Zahlungen an die Klägerin geleistet. Auch das Angebot der Klägerin an die Beklagten, sich freiwillig der Zwangsvollstreckung aus der Grundsuld zu unterwerfen, ist unbeachtet geblieben. Daher ist nunmehr Klage geboten.


(Vauge)

Rechtsanwalt

Vom Abdruck der Anlagen K3 und K4 wurde seitens des LJPA abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Ausfertigung



Verhandelt

zu Köln am 19.10.2006

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Gustav Klein
in Köln**

Erschienen am heutigen Tage:

1. die Eheleute Rainer Schumann und Sabine Schumann, geborene Meier, beide wohnhaft Birkenfelder Str. 13, 50935 Köln,
2. Herr Georg Jansen, wohnhaft Luxemburger Str. 289, 50939 Köln,
- der Erschienene zu 2 nicht handelnd für sich persönlich, sondern als Prokurist für die Private Credit Bausparkasse AG, eingetragen beim Amtsgericht Köln HRB 2356, Sitz: Neumarkt 7, 50667 Köln -

die Erschienenen zu 1 ausgewiesen durch Personalausweis,
der Erschienene zu 2 sowie seine Vertretungsbefugnis als Prokurist der Private Credit Bausparkasse AG dem Notar persönlich bekannt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der folgenden

GRUNDSCHULDBESTELLUNG

1. Die Erschienenen zu 1 sind je zur ideellen Hälfte Eigentümer des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Bonn, Blatt 2522, Gemarkung Bonn, Flur 66, Flurstück 133/95, gelegen in der Wichernstraße 9, 53129 Bonn.
2. Auf dem vorbezeichneten Grundbesitz bestellen die Erschienenen zu 1 zugunsten des Erschienenen zu 2 eine Grundschuld in Höhe von 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) verzinslich zu 15% jährlich ab dem 19.10.2006.
3. Die Grundschuld ist fällig.
4. Es soll kein Grundschuldbrief gebildet werden.

Vom Abdruck der Anträge an das Grundbuchamt und an den Notar, der Kostenregelung und der Hinweise des Notars wird abgesehen.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterschriftlich vollzogen:

gez. Rainer Schumann
 gez. Georg Jansen

gez. Sabine Schumann geb. Maier
 gez. Gustav Klein, Notar

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein. Sie wird der Private Credit Bausparkasse AG erteilt.

Köln, 19.10.2006

Klein
 Gustav Klein, Notar



Abteilung

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	DM 57.000,--	Siebenundfünfzigtausend Deutsche Mark Grundschuld, mit 12 vom Hundert Jahreszinsen, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Eigentümer, für die Kreissparkasse Aachen in Aachen. Eingetragen gemäß Bewilligung vom 1. März 1991 am 19. März 1991. <u>Schulze</u> <u>Fischer</u>
2	1	€ 50.000,--	Fünzigtausend Euro brieflose fällige Grundschuld für die Private Credit Bausparkasse AG in Köln mit Jahreszinsen in Höhe von 15 % ab dem 19. Oktober 2006. Eingetragen gemäß Bewilligung vom 19. Oktober 2006 am 13. November 2006. <u>Schulze</u> <u>Fischer</u>

Anlage_K2

Veränderungen			Löschungen		
Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag		Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
			1	57.000 DM	Gelöscht am 14.08.1997. <u>Schulze</u> <u>Fischer</u>

Un- Beglaubigte Fotokopie

Abteilung II -III- des

Grundbuchs ohne Eintrag!

Bonn, den 13. M. 06

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Private Credit Bausparkasse

Private Credit Bausparkasse AG • Postfach 101108 • 50678 Köln

FORDERUNGS-
MANAGEMENT

Neumarkt 7
50667 Köln
Telefon (02 21) 228-01
Bankleitzahl 330 500 37

Eheleute
Rainer und Sabine Schumann
Birkenfelder Str. 13
50935 Köln

Anlage_K5

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	In Antwort bitte vermerken	Durchwahlnummer/Name	Datum
		620-104/06	2322 / Meier	10.04.2007

Darlehenskündigung

Sehr geehrte Frau Schumann,
sehr geehrter Herr Schumann,

nachdem Sie inzwischen mit drei aufeinander folgenden Raten und einem Betrag von mehr als 10 % des Darlehensbetrages (6.000,00 €) in Verzug sind und wir Ihnen bereits erfolglos eine Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt sowie die Kündigung angedroht haben, sind wir leider gezwungen, das Darlehen zu kündigen und die gesamte Restschuld in Höhe von

51.087,23 € (per 10.04.2007)

zu verlangen. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem zu Lasten ihres Darlehenskontos bestehenden Darlehensbetrag einschließlich der bis heute aufgelaufenen Darlehenszinsen in Höhe von 51.032,20 € sowie den auf einem gesonderten Konto verbuchten Verzugszinsen in Höhe von 55,03 €.

Zahlen sie diesen Betrag bitte bis zum
10.05.2007
auf das Ihnen bekannte Konto ein.

i.V. 
Private Credit Bausparkasse AG

Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen sowie der Gesamtrestschild ist als richtig zu unterstellen.

Registergericht:
Amtsgericht Köln
HRB 2356

Vorstand:
Dr. Klaus Jürgens
Werner Best

DR. JUR. ELMAR GREWEL
RECHTSANWALT

RA Dr. Elmar Grewel · Bunzlauer Straße 67 · 50858 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101

50939 Köln



D – 50858 KÖLN

BUNZLAUER STRASSE 67

TELEFON: (0 22 34) 87 12 45/5
TELEFAX: (0 22 34) 87 11 78

POSTBANK KÖLN 14480433
(BLZ 370 100 50)

DEUTSCHE BANK KÖLN 4777612
BLZ 370 700 01

Köln, den 31.07.2007

In dem Rechtsstreit
Private Credit Bausparkasse AG ./ Eहेleute Schumann
Az.: 14 O 123/07

bestelle ich mich für die Beklagten und versichere ordnungsgemäße Vollmacht. Die Beklagten wollen sich gegen die Klage verteidigen.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,
die Klage abzuweisen.

Zunächst wird die Zuständigkeit des Gerichts gerügt. Das Landgericht Köln ist unzuständig. Die Klägerin mag Verweisung beantragen.

Überdies ist die Klage auch un schlüssig. Die Klägerin trägt noch nicht einmal vor, dass sie die Grunds chuld, wie nach dem Gesetz erforderlich, gekündigt hat. Das von ihr vorgelegte Kündigungsschreiben betrifft ausschließlich den Darlehensvertrag und lässt daher keinen Raum für eine dahingehende Auslegung.

Die weitere Begründung des Klageabweisungsantrags folgt mit gesonderten Schriftsatz und innerhalb der durch das Gericht gesetzten Klagebegründungsfrist.

(Dr. Grewel)
Rechtsanwalt

DR. PAUL-HANS BASDORF *
PETER SCHLEUCH
WILFRIED VAUGE

RECHTSANWÄLTE
* FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101

50939 Köln



Hermannstraße 3 (City-Arkaden)
51443 KÖLN

Postfach 78 56 44
51117 KÖLN

Telefon (02202) 5 76 89
Telefax (02203) 5 76 90

Datum: 13.09.2007

Zeichen: 5/06-vaug

In Sachen
Private Credit Bausparkasse AG ./ Schumann u.a.
14 O 123/07

erklären wir den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Die Parteien haben sich außergerichtlich verständigt. Die Beklagten haben das Grundstück in Bonn veräußert. Der Erwerber hat nicht nur das Grundstück mit der Grundschuld übernommen, sondern auch die Rückstände des Bauspardarlehens inzwischen getilgt.

Wir beantragen, die Kosten gem. § 91a ZPO den Beklagten aufzuerlegen.

Vauge
(Vauge)

Rechtsanwalt

DR. JUR. ELMAR GREWEL
RECHTSANWALT

RA Dr. Elmar Grewel · Bunzlauer Straße 67 · 50858 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101

50939 Köln



D - 50858 KÖLN

BUNZLAUER STRASSE 67

TELEFON: (0 22 34) 87 12 45/5
TELEFAX: (0 22 34) 87 11 78

POSTBANK KÖLN 14480433
(BLZ 370 100 50)

DEUTSCHE BANK KÖLN 4777612
BLZ 370 700 01

Köln, den 27.09.2007

In dem Rechtsstreit
Private Credit Bausparkasse AG ./ Eहेleute Schumann
Az.: 14 O 123/07

In vorbezeichneter Angelegenheit schließen sich die Beklagten der Erledigungserklärung der Klägerin an und beantragen, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

(Dr. Grewel)
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 02.10.2007.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der Darlehensvertrag unter Beachtung der §§ 491 ff. BGB wirksam geschlossen wurde und dass die Darlehenskündigung vom 10.04.2007 wirksam ist.

Dieser

Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

1. Entscheidungsgrundsätze

Da die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist nur noch über die Kosten zu entscheiden. Hierüber entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss gem. § 91a Abs. 1 ZPO. Dabei sind die in §§ 91-97 ZPO zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundgedanken des Kostenrechts heranzuziehen. Dementsprechend ist die Kostenentscheidung gem. § 91a ZPO den Erfolgsaussichten der ursprünglichen Klage entsprechend zu treffen, wenn nicht Billigkeitsgesichtspunkte eine abweichende Kostenverteilung rechtfertigen (Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl. 2007, § 91a Rn. 48).

Nach diesen Grundsätzen dürften die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten aufzuerlegen sein.

2. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zwar unzulässig gewesen sein. Das angerufene Landgericht Köln dürfte örtlich unzuständig gewesen sein. Gem. § 24 Abs. 1 ZPO war für die Klage das Landgericht Bonn örtlich ausschließlich zuständig, so dass die Zuständigkeit des Landgerichts Köln gem. §§ 12, 13 ZPO nicht wirksam werden konnte (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, a.a.O., Vor § 1 Rn. 9). Indem Duldung der Zwangsvollstreckung aufgrund der Grundschuld verlangt wird, wird mit der Klage die dingliche Belastung eines Grundstücks, das sich im Bezirk des Landgerichts Bonn befindet, geltend gemacht (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, a.a.O., § 24 Rn. 4).

Trotz dieser Unzulässigkeit dürfte die Klägerin jedoch bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits nicht voraussichtlich unterlegen sein. Vielmehr erscheint es lebensnah, dass es bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits zu einer Verweisung der Klage an das zuständige Landgericht Bonn auf Antrag der Klägerin gem. § 281 ZPO gekommen wäre. Aufgrund dessen dürften der Klägerin mit der herrschenden Meinung nicht allein wegen der Unzulässigkeit der Klage die Kosten aufzuerlegen sein. Vielmehr dürfte maßgeblich sein, wie der Rechtsstreit bei einer unterstellten Verweisung nach § 281 ZPO voraussichtlich entschieden worden wäre (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, a.a.O., § 91a Rn. 47 m.w.N.), ob sie also im übrigen zulässig und begründet gewesen wäre.

Eine andere Auffassung dürfte bei entsprechender Begründung vertretbar sein.

Insoweit dürften zunächst keine weiteren Zulässigkeitshindernisse bestehen.

3. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte auch begründet gewesen sein, so dass bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits und nach unterstellter Verweisung nach § 281 ZPO die Beklagten voraussichtlich unterlegen werden.

Die Beklagten wären gem. §§ 1192, 1147 BGB zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet gewesen. Nach § 1193 Abs. 1 BGB wird das Kapital einer Grundschuld zwar erst nach einer – hier fehlenden – Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten fällig. Nach § 1193 Abs. 2 BGB sind jedoch insoweit abweichende Bestimmungen zulässig. Eine solche von § 1193 Abs. 1 BGB abweichende Bestimmung haben die Parteien getroffen. Ausweislich der vorgelegten Grundbuchbestellungsurkunde ist die Grundschuld fällig. Damit haben die Parteien zu erkennen gegeben, dass nach ihrem Willen die Fälligkeit der Grundschuld ohne eine Kündigung und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist des § 1193 BGB eintreten soll. Dies ist ausweislich des vorgelegten Grundbuchauszugs auch, wie erforderlich, eingetragen worden (vgl. Bassenge, in: Palandt, BGB, 65. Aufl. 2006, § 1193 Rn. 2).

Ob sich aus dem der Grundschuldbestellung zugrunde liegenden Sicherungsvertrag ergibt, dass die Fälligkeit der Grundschuld überdies von der Fälligkeit des Darlehens abhängt (vgl. Bassenge, in: Palandt, a.a.O., § 1191 Rn. 17), kann dahinstehen, da das Darlehen infolge der wirksamen Kündigung zur Rückzahlung fällig ist.

4. Billigkeitserwägungen und Ergebnis

Billigkeitserwägungen, die eine von den Erfolgsaussichten der Klage abweichende Kostenverteilung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte es nicht geboten sein, der Klägerin einen Teil der Kosten mit der Begründung aufzuerlegen, dass sie bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits gem. § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO die durch die dann erforderliche Verweisung entstandenen Kosten zu tragen gehabt hätte. Diese Kosten sind nämlich zum einen nicht angefallen; zum anderen spricht hiergegen auch der Rechtsgedanke des § 92 Abs. 2 ZPO.

Eine andere Auffassung dürfte bei entsprechender Begründung vertretbar sein.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind dementsprechend die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten durch Beschluss aufzuerlegen.

Textkontrolle: BGB, ZPO